

Vortrag

Datum 24. Januar 2018
Geschäftsnummer: JL 18 2
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) Produktgruppe Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24286) Nachkredit 2017



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung.....	1
2	Rechtsgrundlagen.....	2
3	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe	2
4	Kreditart und Rechnungsjahr	2
5	Begründung.....	2
6	Herleitung des Saldoüberschusses, Kompensation.....	3
7	Auswirkung auf die Leistungsrechnung.....	3
8	Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	3
9	Antrag	3

1 Zusammenfassung

Für das Jahr 2017 wird für die Produktgruppe Staatsanwaltschaft ein Nachkredit beantragt. Die Saldoüberschreitung von (gerundet) CHF 2'469'485 ist auf nicht steuerbare Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen zurückzuführen. Die Kompensation innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) ist möglich.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57 und Art. 75 Abs. 1 Bst. g
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 1 Bst. g

3 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Der Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind bundesgesetzlich vorgegebene Aufgaben. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ausgaben sind wiederkehrend und gebunden i.S.v. Art. 47 und Art. 48 Abs. 2 FLG.

4 Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2017.

5 Begründung

Der Staatsanwaltschaft obliegt u.a. der Vollzug der Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Jahr 2017 fielen die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen rund CHF 2'469'485, d.h. rund 20 % höher aus als budgetiert. Die Saldoüberschreitung ist einerseits auf eine höhere Anzahl Vollzugsfälle, insbesondere Unterbringungen zurückzuführen. Das Geschäftsvolumen des Kerngeschäfts, d.h. die Anzahl Fälle und die entsprechenden (Vollzugs-)Kosten, sind durch die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft nicht steuerbar. Es handelt sich um bundesrechtlich vorgegebene Aufgaben, welche zwingend zu erfüllen sind (vgl. das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 [JStG; SR 311.1]). Daneben ist die Kostensteigerung im Jahr 2017 darauf zurückzuführen, dass (ausserkantonale) Vollzugsinstitutionen nach und nach auf das Abrechnungsmodell der sogenannten Vollkostenrechnung umstellen. Insbesondere im Bereich der Unterbringungen wirkt sich diese Umstellung zulasten der Staatsanwaltschaft aus.

Im Rahmen des Planungsprozesses 2015 analysierte die Justizleitung den Finanzhaushalt der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) gestützt auf die Ergebnisse der Vorjahre. Die Erkenntnisse wurden ab dem Voranschlag 2016 im Planungsprozess berücksichtigt. Seither budgetiert die Staatsanwaltschaft zurückhaltender, d.h. ohne Bildung von Reserven zum Ausgleich von Schwankungen im Geschäftsvolumen (vgl. Produktgruppenkommentar JUS zum Voranschlag 2016, Laufende Rechnung). Deshalb können Schwankungen in den Fallzahlen sowie die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis nicht in jedem Fall innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden. Im Rechnungsjahr 2017 hat sich dieses Risiko realisiert. Die (nicht steuerbaren) Mehrkosten im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs an Jugendlichen und jungen Erwachsenen können nicht innerhalb der Produktgruppe ausgeglichen werden.

6 Herleitung des Saldoüberschusses, Kompensation

Voranschlagskredit (Saldo I)	CHF	45'284'508
Nachkredit (gerundet)	CHF	2'469'485
Kompensation (gerundet)	CHF	2'469'485
Produktgruppe Führungsunterstützung (I-Nr. 25148)		

Der Nachkredit kann nach dem provisorischen Abschluss der Buchhaltung für das Jahr 2017 (Konzernversion 1) innerhalb der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) kompensiert werden. Die Kompensation erfolgt in der Produktgruppe Führungsunterstützung (Justizleitung). Der Sachaufwand und übrige Betriebsaufwand fiel im Rechnungsjahr 2017 deutlich weniger hoch aus als geplant, dies hauptsächlich im ICT-Bereich. Die Kostenverteilung zwischen dem KAIO und den DIR/STA/JUS erfolgte namentlich in den Bereichen Grundversorgung und HarmTel noch nicht wie geplant. Im Rechnungsjahr 2017 wurden Kosten teilweise noch nicht oder nicht ganz auf die Nutzer überwält. Ferner fielen die Kosten Dritter (u.a. für Lizenzen und im Rahmen von Projekten) nicht so hoch aus wie geplant, oder die Umsetzung und die Rechnungsstellung verschoben sich. Zu einem kleineren Teil sind die Einsparungen auf weitere Gründe zurückzuführen. So musste etwa der Umzug der Stabsstelle der Justizleitung an den Nordring 8 auf Sommer 2019 verschoben werden. Die für Büromobiliar und -geräte eingestellten Mittel wurden deshalb im Rechnungsjahr 2017 nicht bezogen.

7 Auswirkung auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit und die Kompensation haben keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der betroffenen Produktgruppen Staatsanwaltschaft und Führungsunterstützung.

8 Auswirkungen auf die Gemeinden, Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden oder auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

9 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justizleitung dem Grossen Rat, den Nachkredit zu bewilligen.

Verteiler

- An den Grossen Rat